



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Referenz-Nr.: AWEL 16-0266 (G 2 k, A 3)

Kontakt: Ulrich Bieri, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 79, www.wasserbau.zh.ch

0 8 4 0

0 8. Dez. 2017

Ersatz der Eindolung des Giessenbachs in Ottikon

Gemeinde Illnau-Effretikon

Gesuchstellende Stadt Illnau-Effretikon

Gewässer Giessenbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0

Lage Ottikon, von der Talwisstrasse bis zum Regenrückhaltebecken Talwisen, Landwirtschaftszone

Koordinaten Von 2696301 / 1254697 bis 2696138 / 1254767

Massgebende Variantenbeurteilung Giessenbach, Suter von Känel Wild AG vom 23.09.2015
Unterlagen Technischer Bericht - Neubau Eindolung Giessenbach/Ottikon, Hetzer, Jäckli und Partner AG vom 27.04.2016
Situation (Plan-Nr. 2015/240-01) 1:200 vom 14.04.2016
Längenprofil (Plan-Nr. 2015/240-02) 1:500/100 vom 14.04.2016
Grundriss und Schnitte Regenüberlaufbecken (Plan-Nr. 2015/240-04) 1:50 vom 14.04.2016
Detail Schächte (Plan-Nr. 2015/240-05) 1:50 vom 14.04.2016
Kurzbericht Gewässerraum vom 27.04.2017
Situation Gewässerraum vom 27.04.2017

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Siedlungsentwässerung
C. Fischerei
D. Naturschutz
E. Bodenschutz
F. Landwirtschaft
G. Bauen ausserhalb Bauzonen
H. Archäologie
I. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Die Stadt Illnau-Effretikon ersucht um Festsetzung des Wasserbauprojektes Giessenbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, "Ersatz des eingedolten Teilstücks zwischen der Talwisstrasse Ottikon und dem Regenrückhaltebecken Talwisen". Die bestehende Eindolung in diesem Teilstück befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Die Tragfähigkeit der bestehenden Betonrohre mit Ø 400 mm ist über einzelne Abschnitte nicht mehr genügend gewährleistet. Zudem ist der Abschnitt hydraulisch überlastet. Das Projekt beinhaltet gleichzeitig den Anschluss von zwei Reinwasserhaltungen aus dem Weiler Ottikon.



Projektverfasser: Hetzer, Jäckli und Partner AG / Suter, von Känel, Wild AG

Ausbauwassermenge: $HQ_{100} = 0.8 \text{ m}^3/\text{s}$

Ausbaulänge: etwa 185 m

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässer-
raums lagen vom 9. Juni 2017 bis 10. Juli 2017 bei der Stadt Illnau-
Effretikon, Abteilung Tiefbau, öffentlich auf. Während der 30-
tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Weil das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG) Wiedereindolungen nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt, wurden vier mögliche Varianten beurteilt und im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung bewertet:

- Variante A: Neubau Eindolung (Wiedereindolung).
- Variante B: Teilersatz der Eindolung im Bereich der Strassenquerung.
- Variante C1: Gewässeroffenlegung Nord.
- Variante C2: Gewässeroffenlegung Süd.

Die vier Varianten sind im Bericht Variantenbeurteilung vom 23. September 2015 (Suter von Känel Wild AG) beschrieben und bewertet. Aufgrund der Variantenbewertung, nach Abwägung der einzelnen Interessen, wird empfohlen, die sanierungsbedürftige Eindolung durch eine neue Eindolung mit $\varnothing 800 \text{ mm}$ zu ersetzen.

Nach der Präsentation des Vorhabens bei den Umweltverbänden nehmen diese (Bird Live Zürich, Naturschutz Illnau-Effretikon, Pro Natura Zürich und WWF Zürich) mit Email vom 10. November 2015 ablehnend Stellung zum Vorhaben einer Wiedereindolung.

Der Stadtrat Illnau-Effretikon hat am 26. Mai 2016 das Projekt Variante A "Neubau der Eindolung Giessenbach" (Wiedereindolung) genehmigt und beantragt beim AWEL die Festsetzung des Projektes. Gleichzeitig hat er den Baukredit genehmigt.

Nach Abwägung der einzelnen Interessen soll die sanierungsbedürftige Eindolung durch Rohre $\varnothing 800 \text{ mm}$ ersetzt werden.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

1. Gesetzliche Ausgangslage

Art. 38 GSchG verbietet die Überdeckung und Eindolung von Fliessgewässern. Die Behör-



de kann Ausnahmen bewilligen für: a. Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle; b. Verkehrsübergänge; c. Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege; d. kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung; und e. den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.

Der Antrag zur Festsetzung einer Wiedereindolung stützt sich auf die Variantenbewertung vom 23. September 2015. Diesem Antrag wird von Seite der Umweltverbände mit folgenden Argumenten widersprochen: «Es sind gewichtige Gründe nachzuweisen, warum der Gewässerabschnitt nicht offen geführt werden kann bzw. dass die Offenlegung erhebliche Nachteile für die Landwirtschaft mit sich bringt, mit Angaben zur Erforderlichkeit der Bewirtschaftung und allenfalls entstehende Einbussen.»

2. Einsprache

Das Projekt wurde von der Stadt Illnau-Effretikon am 9. Juni 2017 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18 a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

*Einsprache des WWF Schweiz und des WWF Zürich,
beide vertreten durch die Kantonalsektion WWF Zürich, Postfach, 8010 Zürich.*

Die Einsprache beantragt:

1. Der Technische Bericht und die Planbeilagen seien gemeinsam mit dem ordentlichen Baugesuch öffentlich aufzulegen.
2. Der Giessenbach sei im Abschnitt Talwis bis Länggenweg offen zu führen und natürlich zu gestalten sowie der Gewässerraum sei festzulegen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchsteller.

Am 22. August 2017 verhandelten die Stadt Illnau-Effretikon und das AWEL mit dem WWF die Einsprache mit folgendem Ergebnis (Aktennotiz):

Zum Antrag 1: Das Projekt der Stadt Illnau-Effretikon wird gemäss § 18 Abs. 4 WWG festgesetzt. Es findet kein weiteres Baubewilligungsverfahren statt. Der technische Bericht und die Planbeilagen waren Bestandteil der öffentlichen Auflage. Der Antrag erübrigt sich.

Zum Antrag 2: Mit der Projektfestsetzung wird der Gewässerraum festgelegt. Die Gewässerraumfestlegung wurde gleichzeitig mit dem Wasserbauprojekt öffentlich ausgeschrieben und der Kurzbericht Gewässerraumfestlegung mit zugehörigem Plan war Bestandteil der öffentlichen Auflage.

Gestützt auf Art. 38 GSchG beantragt die Einsprecherin auch, der Giessenbach sei im Abschnitt Talwis bis Länggenweg offen zu führen und natürlich zu gestalten. Gemäss Art. 38 Absatz 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt und eingedolt werden. Gemäss Absatz 2 Bst. e kann die Behörde Ausnahmen bewilligen für den Ersatz bestehender Ein-



dolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Ob eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt, ist bei der Projektierung zu prüfen. Die Stadt Illnau-Effretikon hat Varianten der offenen Wasserführung geprüft. Die Variantenbewertung kommt zum Schluss, dass der Gewinn einer offenen Wasserführung in ökologischer Hinsicht, bezüglich Naherholung und Landschaft / Topographie gegenüber den erheblichen Nachteilen für die Landwirtschaft und des Verlustes von Fruchtfolgeflächen marginal ist. Es ist keine zusammenhängende offene Gerinneführung und keine Fischgängigkeit möglich. Der Schutz der Ressource Boden (Nutzungsseignungsklasse 2), insbesondere der Fruchtfolgeflächen, sowie der haushälterische Umgang mit Boden wird in der Variantenbeurteilung der Stadt Illnau-Effretikon höher gewichtet.

Im Sinne einer umfassenden Interessenabwägung wurden die Varianten vom AWEL den kantonalen Fachstellen zur Beurteilung vorgelegt. Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) kommt unter Berücksichtigung der Anträge der Fachstellen Naturschutz, Fischerei und Jagd, Landwirtschaft und Bodenschutz zum Fazit, dass sich durch eine Offenlegung (Varianten C1 und C2) erhebliche Nachteile für die Landwirtschaft ergeben. Auch sind Fruchtfolgeflächen vollumfänglich vom Vorhaben betroffen, was im Widerspruch zu dem öffentlichen Interesse am Erhalt von Fruchtfolgeflächen steht. Der Nutzen für die Vernetzung ist zudem äusserst fraglich, da das Gewässer sowohl oberhalb wie unterhalb eingedolt verläuft. Aus Gesamtsicht des ALN ist eine Wiedereindolung (Variante A oder B) zu realisieren.

Mit der Variantenbeurteilung der Stadt Illnau-Effretikon und der unabhängigen Beurteilung der kantonalen Fachstellen liegt eine umfassende Interessenabwägung vor. Gestützt auf die Beurteilungen kann eine Ausnahme zur Wiedereindolung gestützt auf Art. 38 Absatz 2 Bst. b und e GSchG bewilligt werden. Dem Antrag 2 kann deshalb nur teilweise entsprochen werden.

Zum Antrag 3: Im Einspracheverfahren werden keine Kosten vergütet.

Während der Einspracheverhandlung beantragte die Vertreterin der Einsprecher zusätzlich, dass im Falle einer Wiedereindolung die Stadt Illnau-Effretikon ökologische Ersatzmassnahmen leisten müsse. Nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG) ist für angemessenen Ersatz zu sorgen, wenn sich eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Lebensräume durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. Im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch um eine Wiedereindolung. Da der Giessenbach bereits eingedolt ist, liegt kein schutzwürdiger Lebensraum mehr vor. Entsprechend ist bei einer Wiedereindolung, welche die Kriterien nach Art. 38 GSchG erfüllt, kein Ersatz im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG zu leisten. Das Gewässerschutzgesetz sieht keine solchen Ersatzmassnahmen vor. Es erlaubt aber ausdrücklich die Bewilligung von Ersatzeindolungen in Ausnahmefällen.

Mit der Projektfestsetzung ist die Einsprache gegen die Wiedereindolung abzuweisen.



Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Thoralf Thees (+41 43 259 32 37)

Die Wahl der Variante Beibehaltung der Eindolung durch Neubau in Nennweite 800 mm ist aus Sicht Siedlungsentwässerung nachvollziehbar.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (052 397 70 76)

Der Giessenbach bei Ottikon (Illnau-Effretikon) ist im Mittel- und Unterlauf ein Fischgewässer. Eine Ausdolung des Baches zwischen Ottikon und dem heute offenen Bachlauf wäre ökologisch grundsätzlich wünschenswert. Die Eindolung verläuft jedoch durch Fruchtfolgeflächen der Landwirtschaftszone. Von der heute 180 m langen Eindolung könnte nur rund die Hälfte ausgedolt werden, die andere Hälfte würde bestehen bleiben (Strassendurchlässe/-böschungen). Dieser Abschnitt läge aber ganz in der Fruchtfolgefläche. Die Vernetzung wäre auch bei einer Ausdolung nur schlecht gegeben, weil die ausgedolte Strecke sowohl ober- als auch unterhalb an eine Eindolung grenzen würde. Die Abwägungen der Variantenstudie, welche eine Wiedereindolung favorisiert, kann aus Sicht der Fischerei- und Jagdverwaltung nachvollzogen und unterstützt werden.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder / Franziska Heinrich (+41 43 259 27 18)

Die bestehende Eindolung im Projektperimeter ist in einem schlechten Zustand. Unterhalb der Eindolung fliesst der Giessenbach als offenes Gewässer. Er mündet in einen Abschnitt der Kempt, der in der kantonalen Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich als prioritär eingestuft wird (Umsetzungshorizont 20 Jahre). Oberhalb fliesst der Giessenbach als offenes Gewässer, das aber im Bereich des Orts Ottikon eingedolt ist. Die historischen Karten (J. Wild 1850 bis Siegfriedkarte 1930) zeigen den Giessenbach als offenes Gewässer, dessen Verlauf der aktuellen Eindolung entspricht. In der Variantenbeurteilung werden zwei Varianten mit einer Wiedereindolung (A und B) und zwei Varianten mit einer Bachöffnung (Varianten C1 und C2) aufgezeigt. Aufgrund der Variantenbeurteilung vom 23.09.2015 favorisiert die Gemeinde Illnau-Effretikon die Variante A.

Nach Art. 18 Abs. 1 NHG ist durch den Erhalt genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken. Fliessgewässer sind bedeutende Lebensräume für verschiedene aquatische und terrestrische Tier- und Pflanzenarten. Sie übernehmen zudem eine wichtige Funktion als Vernetzungselement zwischen Lebensräumen. Durch die Ausdolung eines Gewässers und dessen naturnahe Gestaltung können die natürlichen Funktionen verbessert oder wiederhergestellt werden. Zudem sorgen gemäss Art. 21 Abs. 2 NHG die Kantone dafür, dass die Voraussetzungen für deren Gedeihen von Ufervegetation geschaffen werden.



Gemäss Art. 38 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden, wobei eine Bewilligung erteilt werden kann für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen.

E. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden durch bauliche Eingriffe (Grabenbau), durch Lagerung von Aushub sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, so dass insbesondere keine Bodenverdichtungen und Vermischungen von Oberboden, Unterboden und dem darunterliegenden Untergrund stattfinden. Zielführend sind dabei:

- Die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- druckabnehmende Schutzkörper (Baggermatratzen, Kieskoffer u.ä.), welche nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden anzulegen sind;
- eine sofortige Begrünung der rekultivierten Böden sowie in den Folgejahren eine bodenschonende Bewirtschaftung.

Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im gesamten Gebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (s. www.maps.zh.ch).

F. Landwirtschaft

ALN-Landw. Sachbearbeitung: Christoph Bickel (+41 43 259 27 52)

Der Giessenbach dient als Vorfluter von landwirtschaftlichen Entwässerungssystemen. Diese Funktion als Vorfluter ist dauerhaft zu gewährleisten.

Mit der Variante C1, Gewässeroffenlegung Nord, gehen rund 3000 m² Fruchtfolgefleichen verloren. Sie reduziert die bewirtschaftbare Fläche des Grundstücks Kat.-Nr. IE6430 um über 50% und des Grundstücks Kat.-Nr. IE6429 um über ein Drittel. Die verbleibenden Flächen der landwirtschaftlichen Parzellen unterschreiten die minimale Fläche für eine wirtschaftliche Nutzung.

G. Bauen ausserhalb Bauzonen

ARE-RP-Landschaft Sachbearbeitung: Susanne Tesch (+41 43 259 54 76)

Im Amt für Raumentwicklung wurden alle vier Varianten (A bis C2) geprüft und im Rahmen der Fachstellensitzung am 25. Juli 2016 besprochen. Es wird festgehalten, dass aus raumplanungsrechtlicher Sicht sowie aus Sicht des Landschaftsschutzes allen Varianten zugestimmt werden kann. Es wird keine Variante bevorzugt.



H. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Claudia Schmid (+41 43 259 69 00)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.

I. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Ulrich Bieri (+41 43 259 39 79)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Laut § 15 h und j der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird im nutzungsplanerischen und im vereinfachten Verfahren sowie im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für den Projektabschnitt Giessenstrasse bis Talwiesen mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 27.04.2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:200, Plan Nr. 2015/240-06 vom 27.04.2017 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt Talwisstrasse Ottikon und dem Regenrückhaltebecken Talwiesen steht somit nichts entgegen.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Die Einsprache von WWF Schweiz und WWF Zürich das Bewilligungsverfahren betreffend wurde an der Einspracheverhandlung geklärt, dem Anliegen den Gewässerraum festzulegen wird entsprochen. Im Übrigen wird die Einsprache abgewiesen.
2. Das Projekt der Stadt Illnau-Effretikon für den Ersatz der Eindolung des Giessenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, im Abschnitt von der Talwisstrasse Ottikon bis zum Regenrückhaltebecken Talwiesen über eine Gesamtlänge von 185 m wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
 - b) Der Baustart ist dem Gebietsingenieur Ulrich Bieri, AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 39 79, mitzuteilen.
 - c) Der Gebietsingenieur ist zu einer Abnahme einzuladen.



II. Siedlungsentwässerung

Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in den Giessenbach, öffentliches Gewässer Nr. 8.0, wird in gewässerschutzrechtlicher Hinsicht bewilligt.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Arbeiten im Gerinne des Giessenbaches sind in den Monaten Mai bis September auszuführen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an der Bachdole zu informieren.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 des Natur- und Heimatschutzgesetzes bewilligt.

V. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Es müssen Böden mit gleicher Bodenfruchtbarkeit wie vor der temporären baulichen Beanspruchung wiederhergestellt werden.
- b) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- c) Oberboden, Unterboden und Untergrundmaterial sind separat auszuheben und zwischenzulagern. Ober- und Unterboden sind ohne Verdichtung entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen.
- d) Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneubaggern und dergleichen befahren werden.
- e) Falls Bodenmaterial abgeführt werden soll, muss vor Baubeginn die gesetzeskonforme Verwertung oder Entsorgung unter Beiziehung einer Fachperson für Bodenverschiebungen (Liste s. www.boden.zh.ch/bv) sichergestellt sein.

VI. Landwirtschaft

Dem Projekt zur Erneuerung und Wiedereindolung auf der Gesamtlänge (wie bestehend) wird zugestimmt.

VII. Bauen ausserhalb Bauzonen

Dem Vorhaben wird in raumplanungsrechtlicher Hinsicht sowie aus Sicht des Landschaftsschutzes zugestimmt.

VIII. Archäologie

Dem Vorhaben wird zugestimmt.



IX. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

X. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	1280.00
Staatsgebühr AWEL SE	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN FJV	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN FNS	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN FaBo	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN ALA	Fr.	150.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	216.00
Total	Fr.	2723.60

XI. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XII. Mitteilung

- Stadtrat Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, 8307 Effretikon
- Stadt Illnau-Effretikon, Tiefbau, Märtplatz 29, Postfach, 8307 Effretikon (Beilage: Rechnung)
- Hetzer, Jäckli und Partner AG / Ingenieure SIA, Turbinenweg 5, 8610 Uster
- WWF Zürich, Regionalstelle Zürich, Hohlstrasse 110, 8010 Zürich (Einschreiben)



**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Christoph Zemp

Versanddatum: 08. Dez. 2017

Für diese Verfügung ist bis heute beim
AWEL, Abteilung Wasserbau, kein
Rekurs eingegangen.

Zürich, 20. Mai 2025

AWEL, Abteilung Wasserbau
Sektion Kommunalen Wasserbau

tobias.schlae
fli@bd.zh.ch

Digital unterschrieben
von
tobias.schlaefli@bd.zh.ch
Datum: 2025.05.20
13:21:30 +02'00'

Tobias Schläfli

**Stadt Illnau- Effretikon
Kanton Zürich**

**Stadt Illnau- Effretikon
Neubau Eindolung Giessenbach
öffentliches Gewässer Nr. 8.0 in Ottikon
2015/240**

Gewässerraumfestlegung

Kurzbericht
Planbeilage

Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 15 Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) im Festsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten nach § 18 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG).

Inhaltsverzeichnis Kurzbericht

1.	Ausgangslage	3
1.1	Ausgangslage	3
2.	Gesetzliche Grundlage.....	3
2.1	Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)	3
2.2	Gewässerschutzverordnung (GSchG, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neues Rechts	3
3.	Bestimmung des Gewässerraums	3
3.1	Offene Gewässer	3
3.2	Eingedolte Gewässer.....	4
4.	Wirkung des Gewässerraumes	4
5.	Planbeilagen.....	4

1. Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

Die bestehende 4 m bis 5 m tief gelegene Bacheindolung des Giessenbachs (öff. Gewässer Nr. 8.0) in Ottikon befindet sich in einem sehr schlechten Zustand. Der schadhafte Abschnitt ab dem Regenüberlaufbecken OF11 bis zum Kontrollschacht OF10 weist eine Länge von ca. 180 m und ein durchschnittliches Gesamtgefälle von ca. 7.4 % auf. Das eingedolte öffentliche Gewässer, wurde im Jahr 1928 mit Betonrohren ø 400 mm erstellt und befindet sich Landwirtschaftsgebiet.

Die Tragfähigkeit der Betonrohre im Bereich der ersten ca. 30 m ab dem Regenüberlaufbecken OF11 und der letzten ca. 50 m vor dem Kontrollschacht OF10 ist nicht mehr gewährleistet. In diesen beiden Teilabschnitten ist eine Erneuerung der Kanalisationsleitung dringend notwendig.

Gemäss dem Generellen-Entwässerungs-Plan GEP aus dem Jahre 2010 ist der zu sanierende Abschnitt zudem auch hydraulisch überlastet.

Aus den erwähnten Gründen, ist das bezeichnete Teilstück zu erneuern.

Gleichzeitig mit der Sanierung der Bacheindolung können die zwei bestehenden Reinwasserhaltungen bei Kontrollschacht OC63 und OC50, welche heute der Mischwasserkanalisation zugeführt werden, von dieser getrennt werden und neu im Trennsystem der zu sanierenden Bacheindolung zugeführt werden. Durch diese Massnahmen wird die ARA künftig in entsprechendem Umfang entlastet.

2. Gesetzliche Grundlage

2.1 Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20)

Gemäss Art. 36a Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. den Schutz vor Hochwasser
- c. die Gewässernutzung

2.2 Gewässerschutzverordnung (GSchG, SR 814.201) und Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) – Anwendung des neues Rechts

Mit der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) wird nach § 15 j HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) auch der Gewässerraum festgelegt.

Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) für das aufliegende Projekt Neubau Eindolung Giessenbach öffentliches Gewässer Nr. 8.0 in Ottikon hinfällig bzw. der notwendige Gewässerraum wird entsprechend Art. 41a GSchV konkretisiert und festgelegt.

3. Bestimmung des Gewässerraums

3.1 Offene Gewässer

Für Fliessgewässer mit einer Gerinnesohle von weniger als 2 m natürlicher Breite beträgt die Mindestbreite des Gewässerraumes 11 m (Art. 41a Abs. 2 lit. a GSchV).

Das vorliegende Projekt sieht kein offenes Gewässer sondern einen eingedolten Bach vor.

3.2 Eingedolte Gewässer

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

Den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. (Art. 38 Abs. 2 lit. e GSchG)

Die bestehende Bacheindolung befindet sich ca. 4 m bis 5 m unter Terrain. Eine Offenlegung dieses Gewässers würde einen erheblichen Eingriff ins Landwirtschaftsgebiet (Ackerbau) bedeuten. Da infolge der grossen Tiefe des Gewässers ein überbreites Bachprofil auszubilden ist.

Gemäss § 15 d, Abs. 3 HWSchV beträgt die Breite des Gewässerraums bei eingedolten Fliessgewässern mindestens 11 m. Der Gewässerraum ist beidseitig mit je 5.50 m auszuscheiden (siehe Plan Nr. 2015/240-06, Projektplan Gewässerraumfestlegung)

4. Wirkung des Gewässerraumes

Gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann die Behörde unter anderem ausserdem die Erstellung folgender Anlagen bewilligen:

- a. zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten
- b. land- und forstwirtschaftliche Spur- und Kieswege mit einem Abstand von mindestens 3 m von der Uferlinie des Gewässers, wenn topografisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen

Darüber hinaus sind Anlagen sowie Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 lit. a-c, e und g-i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998 im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt, sofern sie rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

5. Planbeilagen

Plan Nr. 2015/240-06 Situation Gewässerraum 1:200 (Projektplan Gewässerraumfestlegung)

Ingenieurbüro
Hetzer, Jäckli und Partner AG

Alberto Pomatti

Stadt Illnau-Effretikon
T I E F B A U

Ortsteil Ottikon
Kanton Zürich

**Neubau Eindolung Giessenbach,
öffentliches Gewässer Nr. 8.0**

Situation Gewässerraum 1:200
(dazugehöriger Bericht Nr. 1)

Projektplan Gewässerraumfestlegung
nach Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV

Datum	27.04.2017	Gez.	mb	Änderungen		Datum / gms	
				a		d	
				b		e	
				c		f	

Plan Nr. 2015/240-06 Format 157 / 60 Gepr. po

Ingenieure SIA
Hetzer, Jäckli und Partner AG
Tübingerweg 5 Postfach 8010 Uster
Tel. +41 44 980 30 00 info@hjp.ch

Bezugsrahmen **Landesvermessung LV95**

Legende

- Gewässerraum
- projektiertes eingedoltes Gewässer, ohne eigene Parzelle
- bestehendes eingedoltes Gewässer, ohne eigene Parzelle
- best. Wasserleitung
- best. Elektr. Kabel
- best. Telefontkabel
- best. TV Leitung
- best. Gas Leitung
- best. Kanalisation

Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Punkt Nr.	N-Koordinate	E-Koordinate
1	2696113.407	1254708.310
2	2696105.465	1254790.680
3	2696139.388	1254771.335
4	2696132.962	1254762.149
5	2696165.810	1254759.644
6	2696160.718	1254749.868
7	2696240.968	1254714.204
8	2696238.131	1254703.065
9	2696287.908	1254716.314
10	2696283.209	1254705.092
11	2696300.610	1254702.199
12	2696288.931	1254698.732

